

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 7 / 138
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei (Fischereigesetz; FiG)

Präsident: Feuz Hans, Gemeindepräsident, Unternehmer, Altnau

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Bartel Rudolf, Wirt, Balterswil
Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld
Marolf Jürg, Sekundarlehrer, Romanshorn
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen
Steiger Egli Christine, Juristin, Steckborn
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer Spezialtiefbau, Zihlschlacht

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Roman Kistler, Amtsleiter Jagd- und Fischereiverwaltung
Ivana Roth, Jurist. Sachbearbeiterin DJS - *Protokoll*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.
- hat in der Detailberatung beschlossen, dass die kantonale Fischereibewilligung dauernd oder vorübergehend, auch bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik, bei der Ausübung der Berufsfischerei entzogen werden kann.
- beantragt dem Grossen Rat, der Kommissionsfassung des Gesetzesentwurfs über die Fischerei zuzustimmen.

Allgemeines

Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen beraten.

Die Botschaft des Regierungsrats vom 9. März 2021 ist die Grundlage dieser Vorlage.

Laut Regierungsrat soll im Rahmen einer ganzheitlichen Überarbeitung der Fischereigesetzgebung (Fischereigesetz und Verordnungen) diverse Revisionsanliegen berücksichtigt werden, die sich in den letzten Jahren aus der Praxis ergeben haben. Insbesondere ist der Umstand zu berücksichtigen, dass sich seit etlichen Jahren ein schweizerisch anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Erlangung der notwendigen Sachkunde in der Fischerei etabliert hat. Zudem haben der Kantonale Fischereiverband und diverse Fischereivereine den Antrag gestellt, das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung herabzusetzen. Diese Ausgangslage wurde zum Anlass genommen, das FiG nach der letzten Teilrevision im Jahr 2001 zu überarbeiten und anzupassen.

Der Regierungsrat schlägt insbesondere vor,

- den Zweckartikel zu präzisieren.
- das Mindestalter zur Erlangung der Fischereibewilligung von heute 14 Jahre auf 10 Jahre herabzusetzen.
- Berufsfischerpatente nur an Bewerber mit einer Erwerbstätigkeit als Berufsfischer von mindestens 50% zu erteilen.
- die fischereipolizeilichen Aufgaben im Gesetz zu verankern.

Eintreten

Die Kommission begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf des Regierungsrats. Jedoch wurde vereinzelt die Herabsetzung des Mindestalters zur Erlangung der Fischereibewilligung ablehnend aufgenommen.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

3/6

Detailberatung

§ 1 Abs. 1

In der Kommission war man sich einig, dass der Schutz des Lebensraums von Fischen, Krebsen, Amphibien und Fischnährtieren zu erhalten und zu pflegen ist.

Ein Antrag, welcher in seiner Formulierung den Schwerpunkt auf naturnahe Gewässer legte, wurde kontrovers diskutiert. Während einige Kommissionsmitglieder in der beantragten Formulierung eine Selbstverständlichkeit für den Erhalt und die Pflege aller in Absatz 2 aufgezählten Tieren sahen, befürchtete ein anderer Teil der Kommission eine Vermischung mit dem Gesetz über den Wasserbau und den daraus resultierenden Verantwortlichkeiten. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Gesetzesrevision um das Fischereigesetz handle, hingegen die Aufwertung von Gewässern, die Revitalisierung, welche die Wiederherstellung von naturnahen Gewässern mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten vorsieht, im Gesetz über den Wasserbau geregelt sei.

Der Antrag, Absatz 1 wie folgt zu formulieren,

«Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als naturnahe und struktureigene Lebensräume zu erhalten und falls notwendig aufzuwerten.»

wurde mit 5:8 Stimmen abgelehnt.

§ 1 Abs. 2

Ausführlich diskutierte die Kommission, ob mit natürlichen Beständen auch eindeutig einheimische Arten gemeint sind, oder ob ein Einfügen des Begriffes «autochthon» hier zweckmässig wäre. Es wurde argumentiert, dass mit natürlichen Beständen grundsätzlich jede Art, der in der Natur vorkommenden Lebewesen gemeint sein könnte und daher nur der Zusatz «autochthon» hier Klarheit schaffen würde. Für die Mehrheit der Kommission hingegen sagt der Begriff "natürliche Bestände" schon aus, dass man hier auf die ursprünglichen Bestände zurückgehen will, d.h. wie es natürlicherweise wäre, wenn nicht eingegriffen würde. Dies bedeutet bereits, dass es sich dabei um autochthone, einheimische Bestände handeln muss. Ausserdem ist es nach Bundesgesetz grundsätzlich verboten, fremdartige Fische einzusetzen.

Der Antrag, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen,

«Die natürlichen Bestände der autochthonen Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.»

wurde mit 2:10 Stimmen abgelehnt.

4/6

§ 1 Abs. 3

Die Diskussionen betrafen einerseits die Notwendigkeit weiterer Fördermassnahmen für die Fischereigewässer und andererseits die Eingrenzung der Nutzung auf die Fischfauna. Das Bekenntnis zu einer nachhaltigen Nutzung war unumstritten. Jedoch wurde auf weitere Artikel im Gesetz, die Fördermassnahmen beinhalten, verwiesen (§ 15, § 18) und dadurch dieser Absatz in dieser Form als unnötig erachtet. Hingegen wurde angeführt, dass dieser Absatz ein klares Bekenntnis zur Fischerei wäre.

Der Antrag, Absatz 3 wie folgt zu ändern,

«Die Nutzung der Fischfauna erfolgt nachhaltig.»,

wurde mit 2:10 Stimmen abgelehnt.

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7

Keine Bemerkungen.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2

Nach umfassenden Beratungen über Freiangerei und Fischenzen, deren rechtlichem Rahmen, den Traditionen und den Gebieten, in denen sie gelten, wurden keine Änderungen beantragt.

§ 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1

Keine Bemerkungen.

§ 12 Abs. 2

Wer über die Freiangerei hinaus an Gewässern fischen möchte, benötigt eine Fische-reibewilligung. Die Bewilligung wird zurzeit Personen erteilt, welche auf Grund einer Prüfung über das nötige Fachwissen verfügen und das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Neu soll die Alterslimite auf 10 Jahre gesenkt werden. In Anlehnung an das Bundesgesetz ist dies möglich. Diverse Kantone haben diese Alterslimite schon eingeführt. Es gibt allerdings auch Kantone mit Alterslimiten von 12 oder 14 Jahren. Ausserdem darf in einigen Kantonen der Jugendliche vor Erreichen der Alterslimite nur unter Begleitung einer fischeiberechtigten Person fischen. Mit Blick auf einen tiergerechten Umgang wurde in der Diskussion die Meinung vertreten, dass ein Kind von zehn Jahren, ohne Begleitung einer fischereiberechtigten Person, keine Fische töten sollte. Andere teilten diese Meinung nicht und glauben, dass Kinder, die mit 10 Jahren die Prüfung erfolgreich absolvieren, das Wissen über den fachgerechten Umgang mit Fischen und die dazu nötige Verantwortung mitbringen.

Der Antrag, in § 12 nach Absatz 2 einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzuführen,

5/6

«Bis zum 12. Altersjahr ist die Angelfischerei nur in Begleitung einer fischereiberechtigten erwachsenen Person erlaubt.»,

wurde mit 2:12 Stimmen abgelehnt.

§ 13, § 14, § 16, § 17, § 18 Abs. 1
Keine Bemerkungen.

§ 18 Abs. 2

Ausgiebig wurde die Einführung eines Pensums von mindestens 50% auf neu zu vergebende Berufsfischerpatente diskutiert. Diese Einführung beabsichtigt die Stärkung der Berufsfischer. Das heisst, dass in Zukunft keine Berufsfischerpatente mehr abgegeben werden, wenn die Fischerei nur hobbymässig ausgeübt wird. Hören Fischer altersbedingt oder aus anderen Gründen auf, werden Patente frei, die im Rahmen des Kontingents neu vergeben werden können, sofern denn eine Nachfrage besteht. Nach Aussage der Verwaltung sind die Berufsfischer mit der betreffenden Regelung einverstanden und betrachten diese als realistisch. Als Grössenordnung soll das Durchschnittseinkommen eines Berufsfischers dienen. Diesbezügliche Bestimmungen sollen in der Verordnung geregelt werden.

§ 19, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26a und b
Keine Bemerkungen.

§ 27 Abs. 1

Der Antrag, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen,

«Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann das zuständige Departement die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen»,

wurde einstimmig angenommen.

§ 27 Abs. 2, § 29, § 30, § 31,
Keine Bemerkungen.

II., III., IV.

Keine Bemerkungen.

6/6

Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 12:1 Stimmen, bei einer Enthaltung und einer Absenz, der Gesetzesanpassung zuzustimmen.

Altnau, 02.09.2021

Der Kommissionspräsident

Hans Feuz

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis